Gemeinde Wittnau

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

gültig ab 01. August 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz 2
§ 2 Personenbezeichnung 2

II. Anspruch, Umfang

§ 3 Anspruch 3
§ 4 Beitragshöhe 3
§ 5 Antragstellung 3

III. Berechnung des Beitrages

§ 6 Massgebendes Einkommen und Vermögen 3
§ 7 Besondere Berechnungsgrundlagen 4
§ 8 Festlegung des Anspruchs 4
§ 9 Meldepflicht 4
§ 10 Neuberechnung des Beitrages 4
§ 11 Auszahlung des Beitrages 4
§ 12 Wegzug 5

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Verwirkung des Anspruchs 5
§ 14 Rückerstattung 5
§ 15 Ausnahmen 5
§ 16 Rechtsmittel 5
§ 17 Inkrafttreten 5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wittnau erlässt, gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 [1)], das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, KiBeG, vom 12.01.2016 und § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 [2)], das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

[1] Die Einwohnergemeinde Wittnau unterstützt folgende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- Betreuung der Kinder in einer professionellen Kindertagesstätte / Tagesstrukturen der Wohnsitzgemeinde mit Betriebsbewilligung des Gemeinderats
- Betreuung der Kinder in einer anderen professionellen Kindertagesstätte / Tagesstrukturen in der Schweiz.
- Betreuung der Kinder durch eine Tagesfamilie, die einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen ist.
- Der Gemeinderat führt eine Liste aller anerkannten Institutionen.

[2] Keinen Anspruch haben Leistungsbezüger, deren Kinder durch Verwandte betreut werden.

[3] Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Betreuungskosten ohne Spesen und ohne Kosten für Mahlzeiten.

[4] Die Beiträge werden den Kindern bzw. deren Eltern ausgerichtet.

[5] Erhalten die Leistungsbezüger weitere Kostenbeiträge (z.B. Arbeitgeberbeiträge, Beiträge von Kirchen, karitativen Institutionen, etc.), so werden diese für die Bemessung des Beitrags der Gemeinde in Abzug gebracht. Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, entsprechende Beiträge zu deklarieren.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Anspruch, Umfang

§ 3
Anspruch

[1] Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in 5064 Wittnau, deren Kinder im Sinne von § 1 extern betreut werden und deren wirtschaftliche Verhältnisse unter den in diesem Reglement definierten finanziellen Limiten liegen.

[2] Beitragsberechtigt sind Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarschule.

[3] Die Beitragshöhe richtet sich nach den tatsächlich bezogenen Betreuungstagen gemäss Abrechnung der jeweiligen Institution.

§ 4
Beitragshöhe

[1] Im Anhang zu diesem Reglement werden die maximal subventionsberechtigten Tarife externer Kinderbetreuung festgelegt.

[2] Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des im § 6 dieses Reglements definierten steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Die Beitragssätze im Einzelnen sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich, welcher durch die Gemeindeversammlung genehmigt wird (§ 20 Abs. 2 lit. i GG).

§ 5
Antragstellung

[1] Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

[2] Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Abteilung Finanzen Wittnau schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

III. Berechnung des Beitrages

§ 6
Massgebendes Einkommen und Vermögen

[1] Massgebend ist das im Kanton Aargau für die Berechnung der Krankenkassen-Prämienverbilligung massgebende steuerbare Einkommen und Vermögen

a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder

b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder

c) vom Elternteil, der vom Ehegatten getrennt ist und das betreute Kind bei ihm lebt, oder

d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.

[2] Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

[3] Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Definition in der Sozialhilfe- und Präventionsgesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 7
Besondere Berechnungsgrundlagen

[1] Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

[2] Wenn wegen Zuzugs nach Wittnau keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde und auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen.

[3] Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 8
Festlegung des Anspruchs

[1] Die Abteilung Finanzen berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers im Zeitpunkt des Gesuchseingangs den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Institution, wo das Kind betreut ist, Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage.

[2] Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet.

§ 9
Meldepflicht

Die Leistungbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, (wie z.B. Heirat, Trennung, Vermögensanfall, etc.) umgehend der Abteilung Finanzen Wittnau mitzuteilen.

§ 10
Neuberechnung des Beitrages

[1] Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt.

[2] Die Neuberechnung wird durch die Abteilung Finanzen vorgenommen und es erfolgt eine neue Verfügung, wobei der Beitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.

§ 11
Auszahlung des Beitrages

[1] Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 8 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der Abteilung Finanzen die Rechnung der Institution, wo das Kind betreut wird, mitsamt einer Zahlungsquittung quartalsweise vorzulegen.

[2] Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Abteilung Finanzen Wittnau nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1.

§ 12
Zu- und Wegzug

[1] Bei Zuzug des Leistungsbezügers gilt der Anspruch ab dem ersten Tag des Zuzugs bzw. ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs.

[2] Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Wittnau fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13
Verwirkung des Anspruchs

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Betreuungsinstitution beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 14
Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 15
Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 16
Rechtsmittel

[1]Die Beitragsverfügung der Abteilung Finanzen kann mittels schriftlicher Erklärung innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Damit ist die Verfügung aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet neu.

[2]Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen schriftlich beim Departement Gesundheit und Soziales angefochten werden.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

5064 Wittnau, 30. November 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Andreas von Mentlen

Die Gemeindeschreiberin

Claudia Schraner

ANHANG

1 Maximaltarife als Grundlage für die Beitragsberechnung

[1]Als Maximaltarif als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags für eine ganztägige familienexterne Betreuung in einer Kindertagesstätte gilt die jeweils aktuellste Empfehlung der Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (K & F).

[2]Als Maximaltarif als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags für eine ganztätige familienexterne Betreuung in einer Tagesfamilie gilt die jeweils aktuellste Empfehlung der Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (K & F).

[3]Erfolgt keine ganztägige Betreuung, so reduziert sich der vorstehend genannte Maximaltarif proportional.

[4]Besteht für die konkrete Betreuungsleistung von Seiten K & F keine Empfehlung, so legt der Gemeinderat den Maximaltarif gestützt auf Vergleichswerte für die gleiche Leistung im Bezirk Laufenburg fest.

2 Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Einwohnergemeinde Wittnau beträgt:

a) Beim für die Krankenkassenprämienverbilligung massgebenden angepassten steuerbaren Einkommen von

	bis und mit Franken	*Gemeindebeitrag Prozent*
A	40'000.00	80 %
B	50'000.00	70 %
C	60'000.00	60 %
D	70'000.00	40 %
E	80'000.00	20 %

Der in der vorstehenden Tabelle genannte Prozentsatz bezieht sich auf den Gemeindebeitrag an die tatsächlich anfallenden Nettokosten der externen Kinderbetreuung. Die Kosten sind begrenzt durch die unter Ziffer 1 definierten Maximaltarife. Der Beitrag reduziert sich anteilsmässig, wenn das Kind nicht ganztags betreut wird.

b) Vermögenskomponente

In Bezug auf das steuerbare Vermögen gelten ebenfalls die Bestimmungen der individuellen Krankenkassenprämienverbilligung im Kanton Aargau (Aufrechnung von 1/5 des steuerbaren Vermögens als Einkommen).

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Wittnau am 30. November 2017.